



Pa. 71.
2.



Einigkeit und Gerechtigkeit

derer, die in demselben

Landen wohnen, sich

zu vereinigen, und

ihnen ein gemeinsames

Recht zu geben, und

ihnen ein gemeinsames

Land zu geben, und

ihnen ein gemeinsames

Recht zu geben, und

ihnen ein gemeinsames

Land zu geben, und

ihnen ein gemeinsames

Recht zu geben, und

ihnen ein gemeinsames

Land zu geben, und

ihnen ein gemeinsames

Recht zu geben, und



Einigkeit und Gerechtigkeit



**Wir Königl. Preussische Stadt-
Halber und zur Regierung des Fürstenthums
Halberstadt verordnete Präsident, Director, Vice-Director und Räthe.**
Fügen hiemit männiglich zuvor; Demnach Se. Königl. Majestät in Preussen Un-
ser allergnädigster König und Herr / wegen Sitz- und Ausrückung derer Begweiser sub dato den 6. Octobr. c. a. folgen-
des inhaltes allergnädigst rescribiret.

**Von UNSERS Gnade Friederich König in Preussen /
Marggraf zu Brandenburg / des heil. Röm. Reichs Erz-Kammerer und
Churfürst/ Souverain der Prinz von Oranien und Neuchel, zu Magdeburg/ Leve Süllich Berge/ Stettin/ Pommern
Herzog &c.**

Unsere gnädigen Bruch zuvor/ Wohlgebohrne/ Bestand Hochgelahrte Räthe/ liebe getreue. Ihr habet euß allerge-
horfamst zu erinnern/ was gestalt Wir euch unter dem 23. Decbr. 1710. bereits rescribirt/ die Gerichts Obrigkeiten jedes Orts mit allem
Nachdruck dahin anzuweisen / daß jedes Orts/ wo einige Bedrungen und Scheidungen der Straffen sich finden/ gewisse Begweiser gesetzt
und gebührend unterhalten würden/ worunter Niemande nach dem/ sondern alle Jahre oder 2. Jahre visitiret werden solte/ ob aller Orthen
sich tüchtige Begweiser finden/ ob Sie gerade stehen/ mit beständigen Farn welche nummehr Orange/ blau und weiß angestrichen seyn müssen /und die
Nahmen der Orte leserlich sind. Wie wir dan in Fall einiges Mangels/ deshalb an euch halten würden/ da euch hingegen erlaubet wäre /einen
jeden Ungehorsamen durch execution oder andere zureichende Mittel dis zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Weilm wir aber mißfällig verneh-
men / daß solcher Unserer allergnädigsten Willens- Meinung noch nicht all gelebet werde/ so befehlen Wir euch hiermit in gnaden und alles Ernsts/
euch für aller Verantwortung zu hüten/ auch diese Unsere Resolution der Patenten aller gehörigen Orten im Lande bekant zu machen / und dieje-
nige von Adel Beamte und andern Gerichts-Obrigkeiten/ die nicht auf geschriebene Art in ihrem Districta Begweiser setzen und gebührend unterhal-
ten / vor einen jeden derselben um Zwanzig Reichthaler zu bestraffen. daran geschiehet Unser Wille und seyn euch zu Gnaden geneigt. Begeben zu
Cölln an der Spree / den 6. Octobris 1712.

Friederich



Als wird Rahmens Allerhöchstdenckter Se. Königl. Majestät in Preussen / allergnädigst, Marggrafen und Befehlshabern hiemit ernstl. anbefohlen / diese allergnädigsten Willens Meinung forderfamst ins Werk zu richten / oder aber zugewartet / daß in Fall einiger Ermis die ihnen Districte Straffe so fort executive einzutreiben worden solt. Wornach sich männiglich zu achten Signaturum Halberstadt den 17. Octobr. 1712.

Der Herrliche

Regierung des

Chanc. Director Vice. Theodor

in

an

Die

Die



Kg 4215

(2) 4°

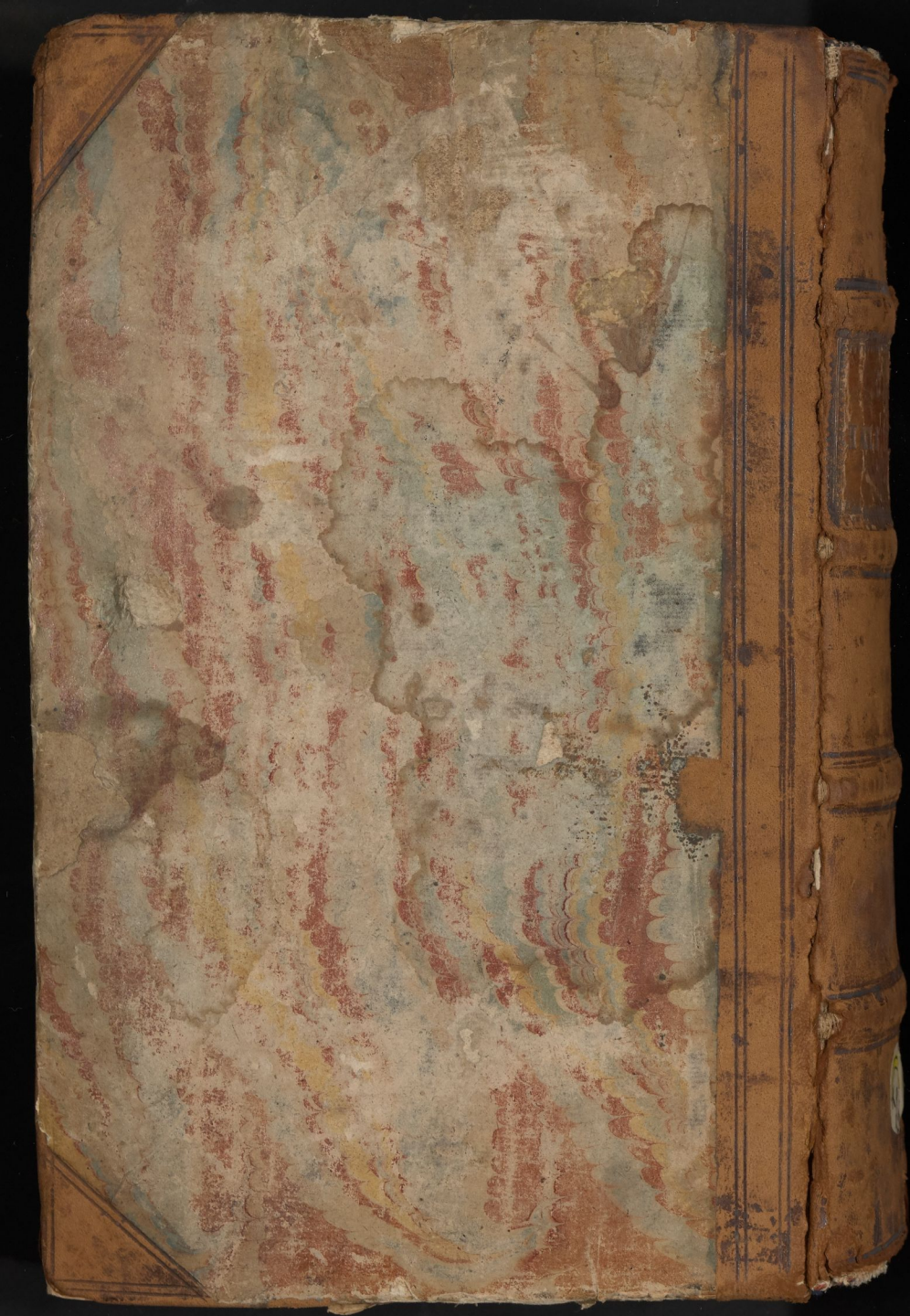
KD 18



KD 17

21





Seiner Königl. Majestät
Halberstadt verordnete **Präsident.**
 Fügen Hiemit männiglich zuvor; Dem
 ser allergnädigster König und Herr / wegen Setz- und Aufferung der
 des inhalts allergnädigst rescribiret.

WIRTSCHAFTS Gnade
Friedrich
Herzog zu Brandenburg / des
verainer Prinz von Oranien und Neuchel, zu M.

ädigen Bruch zuvor / Wohlgebohrne / Bestes Hochg
 erinneren / was gestalt Wir euch unter dem 23. Octobr 1710. bere
 dahin anzuweisen / daß jedes Orts / wo einige Wechungen und C
 end unterhalten würden / worunter Niemande nach gen / sondern
 eifer finden / ob Sie gerade stehen / mit beständigen Janwelche nun
 leserlich sind. Wie wir dan in Fall einiges Mangels deß / ob
 n durch execution oder andere zureichende Mittel diß / zu seiner C
 Inferer allergnädigsten Willens- Meinung noch nicht erall gelebe
 mntwortung zu hüten / auch diese Unsere Resolution der Patenter
 umte und andern Gerichts- Obrigkeiten / die nicht auf geschriebenen
 en derselben um Zwangig Reichthaler zu bestraffen. daran gesch
 ee / den 6. Octobris 1712.

Friedrich



mens Allerhöchstdachter Sr. Königl. Majestät in Preussen / allergnädigst. Mag
 ist ins Werk zu richten / oder aber zugewarten / daß in Fall einiger Annis die ihne
 gaatum Halberstadt den 17. Octobr. 1712.

